

wjetstaates, zum Schutze der unverletzlichen und unantastbaren Rechte der Bürger beiträgt.<sup>2</sup>

Obwohl das Programm der KPdSU die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit fordert, begegnet man vereinzelt immer noch Fällen, in denen versucht wird, den Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit an die Stelle der Gesetzlichkeit zu setzen. Dabei wird argumentiert, das Gesetz als solches sei ja gut, es berücksichtige jedoch nicht die spezifischen Eigenarten und konkreten Bedingungen in der Tätigkeit dieser oder jener Institution, dieses oder jenes Betriebes. Es ist jedoch völlig falsch, Gesetzlichkeit und Zweckmäßigkeit einander gegenüberzustellen. Unter den Verhältnissen des Sowjetstaates werden Gesetze erlassen, die notwendig und zweckmäßig sind. Versuche, an die Stelle der Gesetzlichkeit Erwägungen über eine scheinbare Zweckmäßigkeit zu setzen, sind in der Regel Ausdruck des Bestrebens, ressortmäßige, betriebliche oder örtliche Interessen den gesamtgesellschaftlichen Zielen und Aufgaben entgegenzustellen.

Eine große Gefahr sind die Fälle, in denen die im Gesetz enthaltenen Forderungen nicht beachtet werden. Dafür einige Beispiele:

Es gibt eine Reihe von Normen, in denen Anforderungen an die Qualität der Produktion festgelegt sind. Die Direktoren, Chefingenieure und Leiter der Abteilungen für technische Kontrolle in den Betrieben sind nach Art. 152 des StGB der RSFSR strafrechtlich verantwortlich, wenn wiederholt oder in großem Umfang Erzeugnisse in schlechter Qualität oder Erzeugnisse, die nicht den Standards oder den technischen Normen entsprechen, ausgeliefert werden. Nur in wenigen Fällen haben Untersuchungsorgane und Staatsanwaltschaften jedoch geprüft, wer die Verantwortung für Ausschußproduktion in den Betrieben trägt. Das Plenum des Obersten Gerichts der UdSSR hat deshalb in seinem Beschluß Nr. 4 vom 1. Juli 1966 „Über die Aufgaben der Gerichte im Zusammenhang mit den Beschlüssen des XXIII. Parteitag der KPdSU“ die Gerichte verpflichtet, der verstärkten Bekämpfung von Fällen der Auslieferung von Erzeugnissen schlechter Qualität besondere Aufmerksamkeit zu schenken<sup>3</sup>.

Der Vorsitzende des Zentralrats der Gewerkschaften der Sowjetunion wies in seiner Rede auf dem XXIII. Parteitag der KPdSU darauf hin, daß in vielen Betrieben noch gegen Arbeitsschutzbestimmungen verstoßen wird und deshalb die Verantwortung der Wirtschaftsfunktionäre und der Gewerkschaftsorganisationen erhöht werden müsse<sup>4</sup>. Folgerichtig hat das Plenum des Obersten Gerichts der UdSSR nach einer Analyse der gerichtlichen Praxis in Strafsachen, die mit der Verletzung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Technik des Arbeitsschutzes im Zusammenhang stehen, die Gerichte angewiesen, in Fällen verantwortungsloser Pflichtverletzung der für den Arbeitsschutz verantwortlicher Funktionäre konsequentere Maßnahmen zu ergreifen. Die Gerichte wurden ferner verpflichtet, die Umstände der Arbeitsschutzverstöße umfassender zu untersuchen und durch Kritikbeschlüsse zu verlangen, daß künftigen Verletzungen von Arbeitsschutzbestimmungen wirksam vorgebeugt wird<sup>5</sup>.

Nicht selten sind Fälle der Nichtbeachtung von Bestim-

mungen der Naturschutzgesetze der Unionsrepubliken. So ist es eine Tatsache, daß zahlreiche Industriebetriebe Wasser und Luft durch Abwässer und Abgase verunreinigen und dadurch Fische und Vögel vergiften. Bis in die letzte Zeit sind gegen die dafür verantwortlichen Funktionäre keine Maßnahmen ergriffen worden, was selbstverständlich nicht dazu beigetragen hat, die Gesetzlichkeit zu festigen. Auf dem XXIII. Parteitag der KPdSU hat der Vorsitzende des Ministerrats der UdSSR mit Recht gefordert: „Industrie- und Kommunalbetriebe, die eine Verunreinigung und Verschmutzung von Flüssen, Seen und Wasserreservoirs durch ungereinigte Abwässer verschulden, müssen streng zur Verantwortung gezogen werden.“<sup>6</sup>

Diese Beispiele zeigen, daß Gerichte, Staatsanwaltschaften, die dem Schutz der öffentlichen Ordnung dienenden Organe, andere staatliche Organe und gesellschaftliche Organisationen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, damit die sowjetischen Gesetze von allen Funktionären und Bürgern beachtet und strikt eingehalten werden.

#### Die Bekämpfung der Kriminalität

Die sozialistische Gesellschaftsordnung hat die sozialen Ursachen der Kriminalität, wie sie die kapitalistische Gesellschaft aufweist, beseitigt und alle Voraussetzungen für die weitere Zurückdrängung von Straftaten geschaffen. Dank den gemeinsamen Bemühungen der Partei- und Staatsorgane, der Organe der Miliz, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte sowie der Öffentlichkeit wurden bei der Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität wesentliche Ergebnisse erzielt. Die Gerichtsstatistik weist aus, daß sich die Kriminalität in der UdSSR bedeutend verringert hat. So ist z. B. die Gesamtzahl der Verurteilten im Jahre 1964 gegenüber 1962 um 24,5 Prozent zurückgegangen, gegenüber 1958 um 42,7 Prozent und gegenüber 1946 um fast 75 Prozent. Die Anzahl der Verurteilten auf 100 000 Einwohner betrug im Jahre 1964 weniger als die Hälfte der in der Vorkriegszeit (1940) Verurteilten. Besonders hoch ist der Rückgang bei Fällen des Diebstahls von persönlichem Eigentum.

Diese positive Entwicklung darf jedoch nicht zur Sorglosigkeit und zu einem Nachlassen bei der Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität führen. Die Kriminalität der Gegenwart weist nach Querschnittsuntersuchungen folgende Struktur auf<sup>7</sup>:

Entwendung von sozialistischem Eigentum	20 % bis 25 %,
darunter kleinere Entwendungen	10 % bis 12 %/„
Rowdytum	15 % bis 20 %,
Straftaten gegen das persönliche Eigentum	10 % bis 15 o/o,
Straftaten gegen die Person	10 % bis 12 o/o,
Privatklagesachen (Verleumdung, Beleidigung, Schlägerei)	rund 15 %,
Kraftfahrzeugdelikte	4% bis 5%.

Daraus folgt, daß insbesondere die Straftaten gegen das sozialistische Eigentum, darunter vor allem Fälle der Veruntreuung, sowie das Rowdytum und andere Straftaten gegen die öffentliche Ordnung Anlaß zu gewisser Besorgnis geben. Bei einem allgemeinen Rückgang der Kriminalität muß uns die Tatsache alarmieren, daß Straftaten der eben genannten Deliktgruppen in eini-

<sup>2</sup> Leitartikel „Der XXIII. Parteitag der KPdSU und Fragen des sozialistischen Sowjetstaates und Sowjetrechts“, Sowjetskoje gosudarstwo i pravo 1966, Heft 5, S. 3 ff. (8); deutsch: Staat und Recht 1966, Heft 8, S. 1371 ff. (1379).

<sup>3</sup> Der Beschluß Nr. 4 ist veröffentlicht in: Sowjetskaja justizija 1966, Heft 16, S. 27 f.; deutsch: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz 1967, Nr. 8/9, S. 53 ff.

<sup>4</sup> Rede des Gen. W. W. Grischin, Prawda vom 2. April 1966; deutsch: Presse der Sowjetunion 1966, Nr. 42, S. 109.

<sup>5</sup> Vgl. die Information über die Plenartagung. In: Iswestija vom 14. Juni 1967, S. 3; deutsch: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz 1967, Nr. 8/9, S. 51 f.

<sup>6</sup> A. N. Kossygn, Über den Entwurf der Direktiven zum Fünfjahrplan 1966 bis 1970, Berlin 1966, S. 35.

<sup>7</sup> Die Angaben stammen aus dem unter der Redaktion von Herzenson / Karpez / Kudrjawzew verfaßten Lehrbuch der Kriminologie, Moskau 1966, S. 75 (russ.); deutsch: Kriminologie, Lehrbuch, Bd. I, Potsdam-Babelsberg 1967, S. 104.